



Reglement über die Klimaschutz- beurteilung (KSB-Reglement)

vom 9. Juli 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹,

*beschliesst*²:

A. Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Grundzüge des Inhalts und Gegenstand der Form der Klimaschutzbeurteilung.

Art. 2 Dieses Reglement dient der Erreichung des Klimaschutz- Zweck
ziels Netto-Null gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b GO.

B. Klimaschutzbeurteilung

Art. 3 ¹Bei Vorhaben in Zuständigkeit des Stadtrats, des Ge- Anwendungs-
meinderats oder der Stimmberechtigten wird eine Klimaschutz- bereich
beurteilung durchgeführt, wenn das beantragte Vorhaben di-
rekte oder indirekte Treibhausgasemissionen verursacht oder
vermindert.

²Eine Klimaschutzbeurteilung ist nicht erforderlich für Vorhaben,
die keine wesentlichen Treibhausgasemissionen verursachen
oder vermindern.

Art. 4 ¹Die Klimaschutzbeurteilung umfasst in Bezug auf das Inhalt
beantragte Vorhaben mindestens die qualitativen Angaben über:

- a. Aktivitäten, die direkte oder indirekte Treibhausgasemissio-
nen verursachen;
- b. Massnahmen, um die direkten oder indirekten Treibhaus-
gasemissionen zu vermindern.

²Quantitative Angaben zu den direkten oder indirekten Treib-
hausgasemissionen werden angegeben, sofern diese berechnet
wurden.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 2132 vom 9. Juli 2025.

- Durchführung Art. 5 Die sachlich zuständigen Departemente führen die Klimaschutzbeurteilung durch.
- Instrument Art. 6 ¹Die sachlich zuständigen Departemente sind bei der Wahl der Instrumente für die Durchführung der Klimaschutzbeurteilung frei.
- ² Das Instrument muss geeignet sein, mindestens die qualitativen Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 aussagekräftig zu ermitteln.
- ³ Das Gesundheits- und Umweltdepartement stellt bei Bedarf ein Instrument zur Verfügung, um die qualitativen Angaben herzu-leiten.
- Antrag Art. 7 Die sachlich zuständigen Departemente fassen die Klimaschutzbeurteilung in einem zusätzlichen Kapitel im Antrag an den Stadtrat zusammen, über den er beschliesst:
- a. in eigener Zuständigkeit;
 - b. zuhanden des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten.

C. Schlussbestimmungen

- Inkraftsetzung Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.